

PDF-Datei für Faxesendung und Ausdruck mit Screenshots u./o. Scans als Beweismittel (Screenshots/Scans können um 90 Grad gedreht und/oder an Rändern beschnitten sein, um im DIN-A4 Format eine möglichst hohe Auflösung bei geringem Bildanteil realisieren zu können.)

Name des Dokuments:

SPU-100-Spuren-am-Leichenfundort-Gaeste-WC.pdf

Datum der Erstellung: 22.11. 2012

Anzahl enthaltener Seiten mit Screenshots: 08 - SPU-101 bis SPU-108

Beweismittel dafür, welche Maßstäbe heutzutage in der Spurensuche und -auswertung anzusetzen sind.

**SPU-101 - Deckblatt des Urteils, dem die darunter aufgeführten
Textausschnitte entnommen sind.**

51 KLS 400 Js 563/06 (31/06)

Das Urteil ist rechtskräftig
seit 29. Juni 2007
Hagen, 09. Okt. 2007
Hesterberg, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Landgerichts



**LANDGERICHT HAGEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In der Strafsache

**gegen Philip Jaworowski,
geboren am 24. Oktober 1986 in Witten,
wohnhaft Amselweg 17, 58300 Wetter,
zur Zeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der
Justizvollzugsanstalt Wuppertal**

wegen Mordes u.a.

hat die 1. große Jugendkammer des Landgerichts Hagen in der Hauptverhandlung vom 22.02.2007 bis zum 21.06.2007, an der teilgenommen haben:

Vors. Richter am Landgericht Dr. Schreiber

als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Teich,

Richter am Landgericht Dr. Voigt

als beisitzende Richter,

Sekretärin Margarete Dodt, Hagen,

Verwaltungsangestellter Kristof Schumann, Hagen,

als Schöffen,

SPU-102 - Ausschnitt aus Seite 16 des Urteils

Dieser ist mit bräunlich-roten Bodenfliesen ausgestattet. Hinter der Eingangstür auf der linken Dielenseite befindet sich der Zugang zu einem kleinen Gäste-WC. Dieser ca. 1 x 1 Meter große Raum ist mit einem an der von der Eingangstür aus gesehen linken Wand angebrachten Toilettenbecken und einem an der gegenüber der Eingangstür liegenden Wand angebrachten Waschbecken, einer darüber befindlichen Ablagefläche und einem über der Ablagefläche an der Wand angebrachten Spiegel ausgestattet. Die Gästetoilette ist am Boden und an den Wänden mit weißen Fliesen versehen. Auf der über dem Waschbecken angebrachten Ablage befanden sich unter anderem eine Kunststoffblume und ein Bastkörbchen mit Parfumproben.

Demnach kann man sich das Gäste-WC in etwa so vorstellen:

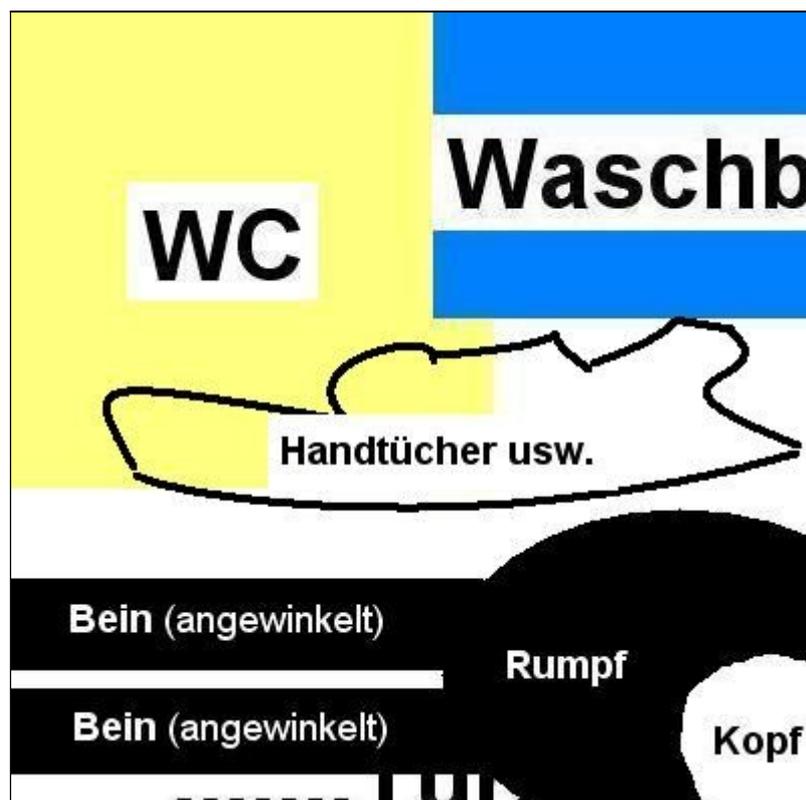


SPU-103 - Ausschnitt aus Seite 20 des Urteils

nach ihr, fanden sie aber zunächst nicht. Die Zeugin Ostrowski-S , die Nadine im Nachbarhaus bei der Großmutter gesucht hatte, kehrte zurück und bemerkte, dass in der Gäste-Toilette Licht brannte. Sie öffnete die Tür und fand Nadine auf dem Boden liegen mit großen offenen Verletzungen in der linken Gesichtshälfte und auf der linken Halsseite vor. Nadine lag mit dem Kopf und möglicherweise auch mit Teilen des Oberkörpers an die Wand zwischen Tür und rechter Seitenwand des Gäste-WC's angelehnt und mit angewinkelten Beinen neben der an der linken Seitenwand angebrachten Gäste-Toilette auf dem Rücken quer im Raum.

Rechts neben der Leiche befand sich eine große Blutlache. An den Wänden des Gäste-WC's fanden sich Blutanhaftungen, Blutabrinnsuren und Blutspritzer bis zu einer Höhe von 160 cm. Auf dem Boden rechts neben der Leiche befanden sich zudem stark blutdurchtränkte weiße Handtücher und Badevorleger sowie ein stark blutdurchtränkter grüner Kochhandschuh. Der gesamte vordere rechte Bodenbereich neben und unter der Leiche war sehr stark mit Blut überströmt. Im vorderen rechten Eckbereich des Gäste-WC's hatte sich eine großflächige dicke Blutlache gebildet.

Demnach kann man sich die Lage der Leiche im Gäste-WC in etwa so vorstellen:



SPU-104 - Ausschnitt aus Seite 21 des Urteils /01

- 21 -

Auch im linken Bodenbereich, im Bereich der Toilette, befanden sich starke Blutanhaftungen. Wegen der Blutspuren im Gäste-WC und der am Boden liegenden Gegenstände wird auf die Lichtbilder Nr. 12, 15, 35, 91-109, Blatt 86, 88, 99, 127-135 der Hauptakte Bezug genommen. Im Waschbecken und unterhalb des Waschbeckens lagen Gegenstände, die sich normalerweise auf einer über dem Waschbecken angebrachten Ablage befinden.

Die Eltern der Nadine riefen telefonisch den Notarzt. Dafür musste ein Telefon von der Großmutter geholt werden, da das gewöhnlich in der Wohnung vorhandene Festnetztelefon fehlte. In der Telefonanschlussdose im Flur steckte noch das Anschlussstück eines TAE-Steckers. Der Rest des Steckers fehlte.

Sodann alarmierte die Mutter der Nadine noch den Zeugen Dr. Stratmann, einen Augenarzt, der in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Ostrowskis wohnt.

Dieser kam in das Haus der Ostrowskis und berührte die Leiche am Hals, um die Temperatur zu erfühlen. Weder er noch die Zeugen Ostrowski nahmen eine Lageveränderung der Leiche vor.

Etwa um 01.40 Uhr trafen die ersten Rettungskräfte am Tatort ein, die nach einer manuellen Überprüfung der Temperatur und des Pulsschlags der Nadine sicher vom Eintritt des Todes ausgingen und die Lage der Leiche ebenfalls nicht veränderten.

Um 01.50 Uhr traf der Notarzt gemeinsam mit den ersten Polizeikräften am Tatort ein. Dieser konnte den Tod der Nadine nicht sicher feststellen und ordnete die Durchführung von Reanimationsmaßnahmen an. Zu diesem Zweck wurde die Tote unter den Achseln gefasst und aus der Gäste-Toilette heraus in den Flur gezogen. Keiner der Rettungskräfte trat bei diesem Vorgang an das in der Gäste-Toilette vorhandene Waschbecken heran.

Als die Nadine zum Abtransport angehoben wurde, wurde unter ihrem Rücken ein vieradriger TAE-Stecker mit einem Kabelstück gefunden. Das Kabel war abgerissen. Dieser Stecker gehörte nicht zu dem Festnetztelefon, welches der Angeklagte aus der Wohnung der Familie Ostrowski entfernt hatte. Die Herkunft dieses Steckers konnte nicht geklärt werden.

SPU-106 - Ausschnitt aus Seite 33 des Urteils

Neben den von dem Sachverständigen angeführten Umständen spricht für eine Zufügung der Stichverletzungen im Gäste-WC auch, dass ausschließlich dort sogenannte Abschleuderspuren gefunden wurden, also solche Blutspuren, die dadurch entstehen, dass Blut, etwa beim Ausholen, vom Tatwerkzeug abgeschleudert wird.

Solche Spuren weisen eine charakteristische Form auf, die nur bei einem Teil der Blutspuren an den Wänden des Gäste-WCs anzutreffen war.

SPU-107 - Ausschnitt aus Seite 35 des Urteils / 01

Gegen das Verbringen einer handlungsunfähigen Nadine in das Gäste-WC durch den Angeklagten spricht neben den fehlenden Schleifspuren auch, dass der Angeklagte, wenn er die Nadine wie von ihm geschildert an den Arm in das Gäste-WC gezogen hätte, diese dort hätte drehen müssen, um sie in die Lage zu bringen, in der sie später aufgefunden wurde. Dies erscheint angesichts der räumlichen Enge im Gäste-WC, das bei einer Ortsbesichtigung durch die Kammer in Augenschein genommen wurde, als nahezu ausgeschlossen. Es ist auch nicht erkennbar, warum

SPU-108- Ausschnitt aus Seite 35 des Urteils / 02

Das Drosseln erfolgte nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Josephi, denen die Kammer folgt, vor der Zufügung der Stichverletzungen und führte zur Bewusstlosigkeit der Nadine. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Drosselung erfolgte, als Nadine im Gäste-WC vor dem Waschbecken stand. Hierfür sprechen auch die von der Ablage über dem Gäste-WC herabgefallenen Gegenstände, deren Position am ehesten dadurch zu erklären ist, dass sie durch Armbewegungen der Nadine nach dem Umlegen des Kabels um ihren Hals von der Ablage gestoßen wurden.

Zudem erklärt der Eintritt der Bewusstlosigkeit durch das Drosseln die Lage des Körpers, wie er von den Eltern der Nadine später aufgefunden wurde.

Auch die am Hals der Getöteten vorhandene Drosselmarke spricht eher dafür, dass ihr das Kabel in einer stehenden Position umgelegt und sodann zugezogen wurde. Die Drosselmarke befindet sich in einer senkrechten Position zur Körperlängsachse und weist genau im zentralen Nackenbereich eine Unterbrechung auf. Dies spricht dafür, dass der Angeklagte beim Drosseln hinter der aufrecht stehenden Nadine gestanden hat.